Satzung des Reit- und Fahrvereins Werlte und Umgegend e.V.

§ 1 Allgemeines

Der im Jahr 1923 gegründete Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Werlte und Umgegend e.V.“ Er hat seinen Sitz in 49757 Werlte, Rastdorfer Straße 80. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Damit sind alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Ausbildung der Mitglieder auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports, der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Veranstaltungen.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinhaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen, welche die Zwecke des Vereins zu fördern bereit sind, erwerben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus

1. aktive Mitglieder
2. fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und den dafür vorgesehenen Mitgliedsbeitrag entrichten sowie die Vorstandsmitglieder.

Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die den nicht mehr aktiv Reit- und Fahrsport betreiben und aus Liebe zum Pferdesport den Verein uneigennützig finanziell unterstützen wollen.

ENTWURF

Ehrenmitglieder werden aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Pferdesport ernannt. Dem Vorstand obliegt das Vorschlagsrecht. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Vorschlag. Die Ehrenmitglieder und ihre Ehegatten haben freien Eintritt zu allen örtlichen Veranstaltungen des Reit- und Fahrvereins.

Aufgrund der Zahlung eines Familienbeitrages sind die Eltern bzw. Lebenspartner und die aktiven Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und darüber hinaus bis zum 27. Lebensjahr soweit sie in der Ausbildung sind, Mitglieder.

Mit Unterzeichnung des Mitgliedsantrages erkennt der Antragsteller die Satzung und auf ihrer Grundlage erlassene Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Mitglieder, welche mit ihrem Beitrag im Rückstand bleiben, können nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand aus der Liste der Mitglieder gestrichen werden. Die erfolgte Streichung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Sie kann außerdem durch Austritt oder Ausschluss beendet werden.

Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;

ENTWURF

- gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge

Beträge und Nutzungsgebühren werden vom Vorstand festgesetzt. Bei Minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.

Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Vereins oder seiner Organe können nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen eingelegt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus

I. dem engeren Vorstand, dieser setzt sich zusammen aus:
   1. dem 1. Vorsitzenden
   2. dem 2. Vorsitzenden
   3. dem Schriftführer
   4. dem Kassenwart
   5. dem Jugendwart

II. sowie dem erweiterten Vorstand, bestehend aus:
   1. dem stellv. Schriftführer
   2. dem stellv. Kassenwart
   3. dem stellv. Jugendwart
   4. dem Platz- und Gerätewart
   5. einem Beisitzer

ENTWURF

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.

Die Geschäftsführung des Vorstandes muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein. Die Kontrolle der Geschäftsführung erfolgt mindestens einmal jährlich durch die Kassenprüfer.

Der Schriftführer ist für den Schriftverkehr verantwortlich, führt die Protokolle und versieht den Pressedienst, sofern nicht vom Vorstand eine andere Person damit beauftragt wird.

Der Kassenwart vertritt den Verein in allen finanziellen und steuerlichen Angelegenheiten. Er ist berechtigt, die Beiträge einzuziehen sowie Zahlungen vor- und entgegenzunehmen. Darüber hinaus legt er der Mitgliederversammlung einen genauen Kassenbericht vor.

Die Mitglieder des engeren Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich gemeinsam oder mindestens zu zweien.

§ 7 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Amtszeit beginnt

- in den geraden Kalenderjahren für den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer,
- in den ungeraden Kalenderjahren für den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Entgegennahme der Berichte der einzelnen Vorstandsmitglieder und Ausschüsse,
2. die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
4. die Festsetzung der Beiträge für die fördernden Mitglieder,
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
6. der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

ENTWURF

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr, und zwar nach Möglichkeit in den ersten vier Monaten, einberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Einberufung erfolgt schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens acht Tage vorher.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Für Satzungsänderungen und eine Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden muss.

§ 9 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben das Recht, Vereinsveranstaltungen zu besuchen. Aktive Mitglieder können die Reithalle und die sonstigen Anlagen in den vom Vorstand bestimmten Zeiten benutzen.

Benutzungsgebühren können vom Vorstand festgesetzt werden. Die Benutzung des Pferdestalls ist nicht in das Benutzungsrecht einbezogen. Die Pferdeboxen werden vom Vorstand oder einer von ihr beauftragten Person vermietet. Der Miet- und evtl. Fütterungspreis wird vom Vorstand festgesetzt. Vereinsmitgliedern steht ein Vorrecht bei der Vergabe von Pferdeboxen gegenüber Außenstehenden zu.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Anlagen schonend zu behandeln und besondere Sorgfalt bei der Benutzung der Reithalle walten zu lassen. Für selbstverschuldete Schäden hat jedes Mitglied aufzukommen. Die Anordnung des Vorstandes oder der von ihnen benannten Personen sind zu befolgen.

Mitgliedsbeiträge, Stallgebühren, Futterkosten usw. sind pünktlich zu zahlen.

ENTWURF

§ 10 Reitlehrer/Ausbilder

Reitlehrer und Ausbilder werden vom Vorstand ernannt.

§ 11 Kostenentschädigung

Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus. Kosten können erstattet werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 12 Kassenprüfung

Die Prüfung der Vereinsrechnung erfolgt jährlich unmittelbar vor der Generalversammlung.

Es sind jeweils 2 Rechnungsprüfer auf der Mitgliederversammlung für das nächste Jahr zu benennen.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Werlte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports zu verwenden hat, oder zur Unterstützung von Personen, die durch einen Unfall im Reit- und Fahrsport, zu den Personen im Sinne von § 53 AO 1977 zählen.

§ 14 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

ENTWURF

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

§ 15 Gültigkeit der Satzung

Die Neufassung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 17.03.2023 beschlossen worden.

Werlte, den 17.03.2023

_____

Unterschrift
1. Vorsitzende(r)

ENTWURF